



## **Brandschutzverordnung** **für das Restaurant in der Hallberghalle**

Freiherr-von-Hallberg-Platz 3, 85399 Hallbergmoos

1. Das Restaurant ist für eine maximale Besucherzahl von insgesamt 100 Personen zugelassen. Diese Anzahl darf nicht überschritten werden. Der Veranstalter/Nutzer ist für die Einhaltung der maximalen Besucherzahl verantwortlich.
2. Die Ein- und Ausgänge, sowie die Flucht- und Rettungswege sind stets frei und in voller Breite nutzbar zu halten. Das Abstellen und Lagern von Gegenständen jeglicher Art ist in den genannten Bereichen verboten! (siehe rot markierte Flächen im Flucht- und Rettungswegplan)
3. Aufbauten und Dekorationen müssen von der Gemeinde Hallbergmoos genehmigt werden.
4. Verwendetes Dekorationsmaterial und Aufbauten im Bereich des Restaurants müssen mindestens schwer entflammbar (nach DIN 4102, Klasse B1 oder höher) sein. Dekorationen in notwendigen Fluren und Treppen müssen mind. nicht brennbar (nach DIN 4102 Klasse A) sein. Leichtentflammbare Stoffe nach DIN 4102 Klasse B3 dürfen nicht verwendet werden!!
5. Die Nutzung und der Umgang mit brandgefährdenden Stoffen, offenem Feuer, Pyrotechnik, Feuerwerk, gefährlichen Requisiten usw. sind grundsätzlich untersagt. Falls für eine Veranstaltung eines der genannten Gefahrenpotentiale zwingend benötigt wird, muss dieses mindestens 3 Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde Hallbergmoos (Team Bauwesen, Theresienstr. 76) zur Genehmigung schriftlich beantragen werden. Sollte sich der Antrag als nicht genehmigungsfähig herausstellen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung, bzw. Schadensersatz für dadurch entfallene oder abgesagte Veranstaltungen. Für den Umgang mit offenem Feuer oder Pyrotechnik ist eine Sicherheitswache der zuständigen Feuerwehr erforderlich.
6. Der Betrieb von Fahrzeugen und Maschinen mit Verbrennungsmotor ist verboten.
7. Der Einsatz von szenischen Effektmaschinen (Nebelmaschinen, Laseranlagen etc.) ist der Gemeinde rechtzeitig vor der Veranstaltung anzuzeigen.
8. Der beiliegende Flucht- und Rettungswegplan bzw. Bestuhlungsplan ist Bestandteil dieser Brandschutzverordnung.
9. Im gesamten Gebäude gilt ein striktes Rauchverbot. Der Veranstalter/Nutzer ist für die Einhaltung des Rauchverbotes verantwortlich.
10. Elektrogeräte, die durch den Veranstalter/Nutzer in den Gemeindesaal gebracht und in Betrieb genommen werden, müssen eine gültige Prüfung gemäß BGV A3 (E-Check) besitzen.

